

Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie in der Kfz-Versicherung

„Die Erst- oder Einmalprämie ist unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieser Versicherungsurkunde fällig. Beginnt die Versicherung vereinbarungsgemäß erst später, wird die Prämie zu diesem Zeitpunkt fällig.

Wird die Erst- oder Einmalprämie nicht unverzüglich nach dem vorgenannten Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zahlung der Erst- oder Einmalprämie. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Bei Zahlung im Lastschriftverfahren hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass zum angekündigten Abbuchungszeitpunkt ausreichende Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Der Versicherer ist, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.“

Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Kundeninformation Kfz-Versicherung - Stand: 9.2019

Beachten Sie bitte die folgenden Informationen und Regelungen, auf die wir Sie besonders hinweisen möchten. Sie sind wesentliche Bestimmungen zur Durchführung Ihres Vertrages. Die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Kundeninformation der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen. Der Versicherungsnehmer wird mit „Sie“ / „Ihr“ und der Versicherer wird mit „wir“ / „uns“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis der Kundeninformation Kfz-Versicherung

A. Allgemeine Vertragsinformationen	Seite
1. Informationen zu den Versicherern	1/7
2. Wann muss ich den Beitrag zahlen?	2/7
3. Informationen zur dargebotenen Leistung	2/7
4. Informationen zum Vertrag	3/7
5. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?	4/7
6. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	4/7
7. Hinweise zum Datenschutz	5/7
8. Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht	6/7
B. Vertragsgrundlagen	
– Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Stand September 2017	AKB 1/39
– Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen, Stand September 2011	AKB 36/39
– Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen), Stand September 2011	AKB 37/39
– Zusatzbedingungen zu der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen – Stand September 2011	AKB 38/39
– Zusatzbedingungen zu der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für den Einschluss von Beschädigungen beim Be- und Entladen, Stand September 2011	AKB 38/39
– Besondere Bedingungen für den Autoschutzbrief von Nutzfahrzeugen, Stand September 2012	AKB 38/39
– Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter, Stand September 2012	AKB 39/39

A. Allgemeine Vertragsinformationen

1. Informationen zu den Versicherern

1.1 Versicherer des Versicherungsvertrags werden

1.1.1 XL Insurance Company SE Direktion für Deutschland

Zweigniederlassung der XL Insurance Company SE

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18, 50678 Köln, Deutschland

Rechtsform: Europäische Aktiengesellschaft: Societas Europaea (SE)

(Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach europäischem Recht)

Sitz: Köln, Deutschland

Handelsregister: Köln, Deutschland

Handelsregisternummer: HRB 94266

USt-IdNr.: DE 215535974

Versicherungssteuernummer: 802/V90802002488

Hauptbevollmächtigter: Dr. Thomas Götting

1.1.2 Württembergische Versicherung AG

Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart, Deutschland

Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)

Sitz: Stuttgart, Deutschland

Handelsregister: Stuttgart, Deutschland

Handelsregisternummer: HRB 14327

USt-IdNr.: DE 811128268

Versicherungssteuernummer: 801/V90801006186

Vorstand: Norbert Heinen (Vorsitzender), Dr. Michael Gutjahr, Jens Wieland, Dr. Susanne Pauser, Jens Lison, Thomas Bischof

1.2 Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer

1.2.1 XL Insurance Company SE betreibt das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Bereich der Nicht-Lebensversicherung.

1.2.2 Württembergische Versicherung AG betreibt das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Bereich der Nicht-Lebensversicherung.

1.3. Behördliche Aufsicht der Versicherer

1.3.1 XL Insurance Company SE wird durch die irische Aufsichtsbehörde
The Central Bank of Ireland (CBI)

8 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland

beaufsichtigt.

Im Hinblick auf die Versicherung von in Deutschland belegenen Risiken übt auch die deutsche Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

eine begrenzte Rechtsaufsicht aus.

1.3.2 Württembergische Versicherung AG wird durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

beaufsichtigt.

1.4 Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Carisma Assecurateur GmbH, eine deutsche Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für die XL Insurance Company SE und die Württembergische Versicherung AG ab.

Carisma Assecurateur GmbH

Herrengraben 3, 20459 Hamburg, Deutschland

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Sitz: Herrengraben 3, 20459 Hamburg, Deutschland

Handelsregister: Hamburg, Deutschland

Handelsregisternummer: HRB 140537

USt-IdNr.: DE305369350

Versicherungssteuernummer: 806/V90806027610

Die Gesellschaft ist im Vermittlerregister als zugelassener Versicherungsvertreter gemäß § 34 d Abs.1 Gewerbeordnung mit der Registrierungs-Nr. D-ZA65-YDIKC-92 eingetragen und wird durch die Geschäftsführung vertreten.

2. Wann muss ich den Beitrag zahlen?

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

Der Versicherungsschein und der Antrag nennen Ihnen die Zahlungsperiode, die wir vereinbart haben, sagen Ihnen also, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zu zahlen haben.

Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, diese Beträge von Ihrem Konto abzubuchen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie diesen zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin überweisen bzw. wir den Betrag entsprechend von Ihrem Konto abbuchen können.

Ihre Zahlungsverpflichtung haben Sie erfüllt, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet wurde. Kann die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht durchgeführt werden, entstehen Kosten für die Rücklastschrift, die wir Ihnen in Rechnung stellen können.

3. Informationen zur dargebotenen Leistung

3.1 Sie erhalten anbei die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen bzw. dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

3.2 Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen bzw. dem Versicherungsschein.

3.3 Gegebenenfalls anfallende weitere Kosten sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt werden oder von ihm in Rechnung gestellt werden, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen bzw. dem Versicherungsschein.

3.4 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihrer Zahlungspflichten, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen bzw. dem Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen.

3.5 Soweit die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere das Angebot, befristet sind, entnehmen Sie diese Frist bitte den Angebotsunterlagen.

4. Informationen zum Vertrag

4.1 Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald Sie, unter Wahrung der Textform,

- auf Ihren Antrag hin von dem Versicherer oder Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht eine Deckungsbestätigung erhalten

oder

- Sie ein verbindliches Angebot des Versicherers oder Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht annehmen.

Die Versicherungspolice wird im Anschluss ausgefertigt und Ihnen übermittelt.

4.2 Den Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

4.3 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Eine besondere Information über die Einzelheiten dieses Widerrufsrechts, insbesondere den Beginn der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen eines Widerrufs erhalten Sie in der diesem Infopaket beigegefügten Belehrung über Ihr Widerrufsrecht.

Das Widerrufsrecht besteht in den folgenden Fällen nicht:

- wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben;
- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln); und
- bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 II Versicherungsvertragsgesetz (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).

4.4 Die Laufzeit des angebotenen Vertrags entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

4.5 Ist eine Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Versicherungsvertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen können Sie den Vertrag jeweils zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf zugehen. Eine ausführliche Darstellung Ihrer vertraglichen und gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung unter G.2.

4.6 Auf die Aufnahme der Beziehungen zwischen Ihnen und dem Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrags findet für die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrags deutsches Recht oder das zwischen Ihnen und dem Versicherer wirksam vereinbarte ausländische Recht Anwendung.

4.7 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist zusätzlich zum allgemeinen Gerichtsstand auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Haben Sie keinen Wohnsitz, ist auch das Gericht am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

4.8 Die Angebotsunterlagen, die Vertragsbedingungen sowie diese Vorabinformationen stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

5. Besteht ein Widerrufsrecht? Und wie nutze ich mein Widerrufsrecht?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist als Vertreter der Versicherer zu richten an:

Carisma Assecurateur GmbH, Herrengraben3, 20459 Hamburg, Fax: +49 (0) 40 4011337-99, E-Mail: widerruf@carisma.auto

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

6. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

6.1 Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre Ansprechpartner bei der Carisma Assecurateur GmbH.

Ihr Anliegen können Sie auch an die deutsche Beschwerdestelle der XL Insurance Company SE – complaints.europe@axaxl.com – richten.

6.2 Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich in Textform an die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Abteilung des Versicherers unter der folgenden Adresse wenden:

XL Insurance Company SE

Complaints Manager

20 Gracechurch Street, London EC3V 0XL, United Kingdom

E-Mail: AXAXLUKComplaints@axaxl.com

6.3 Des Weiteren können Sie Ihre Beschwerde beim Versicherungs-Ombudsmann einreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland

www.versicherungsombudsmann.de/kontakt/

Die XL Insurance Company SE Direktion für Deutschland und die Württembergische Versicherung AG haben sich als Mitglieder des Versicherungsombudsmann e.V. zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Die Zulässigkeit Ihrer Beschwerde richtet sich nach der Verfahrensordnung des Ombudsmann e.V. und wird im Einzelfall von der Beschwerdestelle entschieden.

6.4 Für Beschwerden im Rahmen von Online-Dienstleistungsverträgen hat die Europäische Kommission eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Diese ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verfügbar.

6.5 Beschwerden können auch an die irische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter den folgenden Adressen gerichtet werden:

The Central Bank of Ireland (CBI)

8 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland

6.5 Auch, wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

7. Hinweise zum Datenschutz

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um Ihren Vertrag zu bearbeiten. Sie helfen uns dabei, das Risiko besser einzuschätzen, das Sie bei uns versichern möchten. Genauso wichtig sind Ihre Daten im weiteren Vertragsverlauf, insbesondere bei der Bearbeitung von Schäden oder Leistungsfällen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten ist gesetzlich geregelt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

CARISMA Assecurateur GmbH

Herrengraben 3, 20459 Hamburg, Deutschland

Tel.: +49 (40) 40 11 33 7-0 – Fax: +49 (40) 40 11 33 7-99 – E-Mail: info@carisma.auto

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail unter: datenschutz@elb-bit.de

Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage

Die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze erlauben es unter bestimmten Voraussetzungen, dass personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten ist es erforderlich, dass wir, d.h. die CARISMA Assecurateur GmbH, Ihre personenbezogenen Daten in unserer EDV verarbeiten und ggf. an Dritte weitergeben bzw. von Dritten in Empfang nehmen und ebenfalls speichern bzw. weiterverarbeiten. Die Art und der Umfang der jeweils erforderlichen Daten hängen vom gewünschten bzw. bestehenden Versicherungsschutz und unserem dementsprechenden Dienstleistungsspektrum ab.

Die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Es können z.B. folgende Daten von Ihnen erfragt, von uns gespeichert und genutzt und an Dritte weitergegeben oder durch uns von Dritten abgefragt werden:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail, Familienstand, Beruf, Gesundheitsdaten, Objektdaten, Unternehmensdaten, Einkommen, Umsatz, steuerliche Daten, sonstige persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, sowie Vertragsdaten über bestehende oder beendete Verträge.

Wir schützen Ihre Daten gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Weitergabe. Unsere Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung ihrer Daten befasst sein können, sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß DSGVO verpflichtet.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). Wir und andere Versicherer melden dem System erhöhte Risiken. Außerdem benachrichtigen wir das HIS über Auffälligkeiten, die auf einen Versicherungsbetrug hindeuten und genauer untersucht werden müssen.

Eine **Meldung** durch uns an das HIS ist möglich, wenn Sie den **Abschluss eines Versicherungsvertrags** bei uns beantragen oder einen **Schadenfall** melden. Sie betrifft eine Person oder eine Sache, zum Beispiel ein Auto oder ein Haus.

Wir melden an das HIS

- **Personen**, die ungewöhnlich oft einen Schaden erleiden oder deren Beschreibung des Schadenereignisses nicht zum Schadenbild passt,
- **Immobilien**, wenn dort ungewöhnlich oft Schäden entstehen,
- **Fahrzeuge**, die schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden haben oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurden, zum Beispiel
- Fahrzeuge bei Totalschaden, Diebstahl,
- Fahrzeug-Schäden, die ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Wir benachrichtigen Sie, wenn wir Sie, Ihr Fahrzeug oder Ihre Immobilie an das HIS melden.

Eine **Prüfung** durch das HIS können wir veranlassen, wenn Sie den **Abschluss eines Versicherungsvertrags** bei uns beantragen oder **einen Schaden** melden. Die Anfrage richten wir zu einer Person oder zu einer Sache an das HIS. Wir speichern die Ergebnisse unserer Anfragen. Bei einigen Schadenfällen müssen wir andere Versicherer zu den Vorgängen befragen, die diese an das HIS gemeldet haben. Auch diese Informationen speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Schadenfalls wichtig sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir einem anderen Versicherer in einem späteren Leistungsfall Auskunft über Ihren Schadenfall erteilen.

Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Die Kontaktdaten des HIS lauten:

Anschrift:

informa HIS GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Telefon: 07221/5040-3700

Telefax: 07221/5040-3095

E-Mail: his@informa.de

Ihre Rechte

Auf Antrag geben wir Ihnen Auskunft über die Daten, die wir zu Ihrer Person gespeichert haben. Sind Ihre Daten falsch oder unvollständig? Dann können Sie verlangen, dass wir sie berichtigen. Ist oder war die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten unzulässig oder nicht mehr erforderlich? Dann haben Sie Anspruch darauf, dass wir Ihre Daten löschen oder sperren.

Bitte wenden Sie sich als Vertreter der Versicherer an:

Carisma Assecurateur GmbH, Herrengraben3, 20459 Hamburg, Fax: +49 (0) 40 4011337-99, E-Mail: info@carisma.auto

8. Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Unsere Fragen gelten als von beiden Mitversicherern gestellt. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Mögliche Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung:

8.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.2 Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

8.3 Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

8.4 Ausübung unserer Rechte

Der Versicherer kann seine Rechte zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das vom Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat der Versicherer die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

8.5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte durch den Versicherer die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters und auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B. Vertragsgrundlagen

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Stand September 2017 und, sofern vereinbart:

- Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen – Stand September 2011
- Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) – Stand September 2011
- Zusatzbedingungen zu der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen – Stand September 2011
- Zusatzbedingungen zu der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für den Einschluss von Beschädigungen beim Be- und Entladen – Stand September 2011
- Besondere Bedingungen für den Autoschutzbrief von Nutzfahrzeugen – Stand September 2012
- Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter – Stand September 2012

In den Versicherungsbedingungen finden Sie ausführliche Informationen zu allen für unser Vertragsverhältnis wichtigen Themen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Stand September 2019

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)
- Fahrerschutzversicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

A.2.4 Wer ist versichert?

A.2.5 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.7 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.9 Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.10 Kaskoversicherung mit Werkstattbindung

A.2.11 Sachverständigenkosten

A.2.12 Mehrwertsteuer

A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

A.2.15 Selbstbeteiligung

A.2.16 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alerteile

A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung

A.2.18 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

A.2.19 Was ist nicht versichert?

A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung

A.3.8 Hilfe bei Krankheit (einschließlich Verletzung), Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

- A.3.10 Was ist nicht versichert?
- A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
- A.3.12 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.4.1 Was ist versichert?
- A.4.2 Wer ist versichert?
- A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
- A.4.5 Leistung bei Invalidität
- A.4.6 Leistung bei Todesfall
- A.4.7 Krankenhaustagegeld
- A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
- A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
- A.4.10 Was ist nicht versichert?
- A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
- A.5.1 Was ist versichert?
- A.5.2 Wer ist versichert?
- A.5.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
- A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.5.5 Was ist nicht versichert?
- A.6 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6.1 Was ist versichert?
- A.6.2 Wer ist versichert?
- A.6.3 Versicherte Fahrzeuge
- A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.6.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
- A.6.6 Was ist nicht versichert?
- A.6.7 Vorrangige Leistungspflicht Dritter
- B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**
- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz
- C Beitragszahlung**
- C.1 Zahlungsperiode
- C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.3 Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat
- C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.5 Zahlung des Folgebeitrags
- C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.7 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**
- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung
- D.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**
- E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko und Kfz-Unfallversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung
- E.2 Kfz-Umweltschadenversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.5 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**
- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall
- H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**
- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I entfällt**
- J Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen**
- J.1 Beitragsänderung
- J.2 Änderung der Tarifstruktur
- J.3 Kündigungsrecht
- J.4 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**
- K.1: entfällt

- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie uns verklagen
- L.2 Wenn wir Sie verklagen
- L.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

M Bedingungsänderung

- M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
- M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Anhang 1: entfällt

Anhang 2: entfällt

Anhang 3: entfällt

Anhang 4: entfällt

Anhang 5: entfällt

Anhang 6: Art oder Verwendung von Fahrzeugen

(in alphabetischer Reihenfolge)

- Campingfahrzeuge
- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- Gewerblicher Güterverkehr
- Klassische Fahrzeuge
- Kraftomnibusse
- Krafträder
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- Leasingfahrzeuge
- Leichtkrafträder
- Lieferwagen
- Lkw
- Mietwagen
- Pkw
- Quads
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Selbstfahrervermietfahrzeuge
- Stapler
- Taxen
- Trikes
- Umzugsverkehr
- Wechselaufbauten
- Werkverkehr
- Zugmaschinen

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unberechtigt sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Mitversicherung fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland

A.1.1.6 Die Haftpflichtversicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike oder Quad zugelassenen Fahrzeugs zur Eigenverwendung umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Fahrzeugs obiger Art auf einer Reise im Ausland verursachen.

Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge nach obiger Art sowie für Leichtkrafträder und Fahrzeuge, die in Deutschland ein Versicherungskennzeichen führen müssten.

A.1.1.7 Wir leisten nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.1.8 Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

A.1.1.9 Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 Satz 1 mit Ausnahme von Deutschland.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnigte Insassen (siehe A.4.2.4) soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als Pkw oder Campingfahrzeug zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis

Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung (z.B. mit einem Taxi oder Bus) dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.1.5.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 a-d als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Mitversicherte Teile

werksseitig eingebaute Teile

A.2.1.2a Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Fahrzeug- und Zubehörteile, die werksseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werksseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden. Aufbauten und Ausstattungen (A.2.1.2 c) sowie Spezialaufbauten und -ausrüstungen (A.2.1.2 d) sind unabhängig davon nur unter den dort genannten Voraussetzungen mitversichert.

Sonstiges Zubehör

A.2.1.2.b Eingeschlossen

- a) ist auch Zubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden muss und diesen entspricht
- b) ist auch Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient, bis zu einem Wert von 100 EUR
- c) sind auch Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Anwendung von mechanischer Gewalt nicht möglich ist,
- d) sind auch
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - ein Dach- / Heckträger,
 - eine abnehmbare Anhängerkupplung,
 - ein Hardtop,
 - eine Dachbox
 - Schneeketten,
 - Kindersitze,
 - Ladekabel von Elektro-Kfz

- Vorzelte bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern,
- Planen und Gestelle für Planen (Spiegel),
sofern sie unter Verschluss verwahrt werden.

Darüber hinaus sind auch Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit) bis 150 EUR versichert.

Aufbauten und Ausstattungen

A.2.1.2.c Bei Lkw, Zugmaschinen und Anhängern / Aufliegern sind das Fahrgestell sowie die nachstehenden Aufbauten und Ausstattungen versichert, sofern sie im Antrag angegeben wurden:

- offener oder geschlossener Kasten
- Pritsche sowie Plane und Spiegel
- Tankaufbau
- Siloaufbau
- Isolieraufbau sowie Klimaaggregat
- Betonliefermischlaufbau
- kippbare Ladefläche
- Ladegerät (z. B. Ladebordwand, Ladekran, Frontlader)
- Absetz- / Abrollvorrichtung für austauschbare Ladungsträger

Bei Mähreschern sind auch das Schneidwerk und der dafür vorgesehene nicht zulassungspflichtige Transportanhänger im unverbundenen Zustand mitversichert, sofern sie entweder unter Verschluss verwahrt werden oder gegen Entwendung gesichert sind. Zulassungspflichtige Transportanhänger sind eigenständig zu versichern.

Nachträglich angebaute Fahrzeug- und Zubehörteile / Spezialaufbauten und Ausrüstungen

A.2.1.2d Für nachträglich eingebaute oder mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Fahrzeug- und Zubehörteile sowie andere Spezialaufbauten / -ausrüstungen, soweit sie nicht unter A.2.1.2 a bis c fallen, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 EUR pro Schadenfall beschränkt. Voraussetzung ist, dass die allgemeine Betriebserlaubnis nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Ein- oder Ausbau nicht entgegenstehen.

Der über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert ist abhängig vom Gesamtneuwert gegen Zuschlag versicherbar. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.3 Nicht kaskoversicherbar sind Sachen, die nicht als reine Fahrzeug- und Zubehörteile anzusehen sind. Dies sind insbesondere Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs dienen.

Hierzu gehören z.B.

- Bekleidung,
- Ton- und Datenträger jeglicher Art, mobile Navigationssysteme und mobile Multimediageräte,
- Mobiltelefone einschl. deren Installation, Halterung und nicht fest eingebaute Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen,
- Ladestationen von Elektrofahrzeugen.
- landwirtschaftliche Anbaugeräte (z.B. Pflug, Sämaschine, Egge)
- sonstige Anbaugeräte (z.B. Salzstreuer, Schneeschild, Kehrmaschine)

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Erdbeben auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Eine Beschädigung der Lackierung wird jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Seiten-, und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert, ausgenommen die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvisnetten.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an direkt angrenzenden stromführenden Bauteilen (z.B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Steuergeräte) sind bis zu einem Betrag von 3.000 EUR mitversichert. Folgeschäden darüber hinaus sind nicht versichert.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Manschetten. Folgeschäden sind bis zu einem Betrag von maximal 5.000 EUR mitversichert.

Verlust der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub

A.2.2.8 Wir ersetzen die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs oder im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.
- Tierbisschäden

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren:

- Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
- Wassereintrich in die Fähre oder das Schiff,
- Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
- Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).

Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen. Ihre Ansprüche aus dem Havarie-grosse-Verfahren gehen auf uns über, soweit sie nach A.2.6 oder A.2.8 entschädigt werden.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht der Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.8.1.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

A.2.6.2 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust von Pkw, Taxen, Mietwagen, Campingfahrzeugen und Selbstfahrer Vermiet-

Pkw / -Campingfahrzeugen infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 Prozent. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.15 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert und Neupreis?

A.2.6.3 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.5 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.6 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Empfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.7 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.2.7.1 Falls besonders vereinbart und sofern nicht anderweitig versichert, ersetzen wir bei Zerstörung, Totalschaden oder Verlust eines Leasing- oder kreditfinanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit dieser Verträge die Differenz aus dem offenstehenden Leasing- bzw. Kreditrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast ist.

A.2.7.2 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus der ab dem Zeitpunkt des Schadens ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadens fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasing-Verträge auf der Grundlage marktüblicher Fahrzeugwerte, Zinsen und Laufzeiten. Full-Service-Segmente wie z. B. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw. fallen nicht unter die GAP-Deckung. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die – anteilig für den Schadenmonat errechnete – vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt. Der Kredit-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Fahrzeugwerte, Zinsen und Laufzeiten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.7.3 Soweit Sie die in A.2.7.1 beschriebene Differenz durch Verstöße gegen Abreden aus dem Leasing- bzw. Kreditvertrag (z. B. unzureichende Wartung des Fahrzeugs) vergrößert haben, wird diese Mehrforderung von der GAP-Versicherung nicht erstattet.

Sie sind verpflichtet, uns vor Ausgleich der Forderung des Leasing- bzw. Kreditgebers zu informieren und uns alle notwendigen Angaben zur Feststellung der Leistungshöhe zu machen. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

A.2.7.4 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Leasing bzw. Kreditgeber gegenüber aufgrund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Wir sind bei einer Meldung zu diesem Vertrag zur Vorleistung verpflichtet.

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.8.1.b. Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs ersetzen wir nur bei Vorlage einer Rechnung (Ausnahme: Totalschäden).

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.4 und A.2.6.5).

Hinweis

Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.9

A.2.8.2 Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) werden nur bei Nachweis ihres Entstehens durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

A.2.8.3 Nicht reparierte Vorschäden werden auf die Ersatzleistungen angerechnet.

Abschleppen / Bergen

A.2.8.4 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für die Bergung und / oder das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten werden auf die Obergrenzen gemäß A.2.8.1 angerechnet.

Abzug neu für alt bei Akkus

A.2.8.5 Die Entschädigungsleistung für Akkus von Fahrzeugen mit (ganz oder teilweise) elektrischer Antriebsart richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen im 1. und 2. Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von je 15% ab. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10% vor.

A.2.9 Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

- A.2.9.1 Bei Pkw (Anhang 6) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.6.6, wenn
- der Schaden innerhalb von achtzehn Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt,
 - sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughersteller oder -händler erworben hat,
 - die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen Überführungskosten für ein Neufahrzeug bis zu einem Betrag von 325 EUR.

A.2.9.2 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Gesamtschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.10 Kaskoversicherung mit Werkstattbindung

Was leisten wir im Rahmen unserer Kaskoversicherung mit Werkstattbindung?

A.2.10.1 Wenn Sie unsere Kaskoversicherung mit Werkstattbindung abgeschlossen haben (bei Elektrofahrzeugen nicht möglich), gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist. Im Falle eines Kaskoschadens an Ihrem Pkw übernehmen wir die Auswahl der Reparaturwerkstatt.

Sie überlassen uns nicht die Auswahl der Reparaturwerkstatt

A.2.10.2 Wir übernehmen 85 % der nach den Bestimmungen der Kaskoversicherung erstattungsfähigen Reparaturkosten, wenn

- Sie vor Reparaturfreigabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.

Sie lassen nicht reparieren

A.2.10.3 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, lassen wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die nach den Bestimmungen der Kaskoversicherung erstattungsfähigen Reparaturkosten, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in einer Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre. A.2.10.1 und A.2.10.2 gelten nicht. Kommt es nachträglich noch zu einer Reparatur, stellt die von uns nach diesem Abschnitt berechnete Leistung die Höchstentschädigung dar.

A.2.11 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.12 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer auf unsere Leistungen nach A.2.6 bis A.2.10 erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.13 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.13.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der von Ihnen ausgefüllten Schadenanzeige nach E.4.1 wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.13.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.13.3 Sind Sie nicht nach A.2.13.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.13.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.19.1 Sätze 2 und 3) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.14 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.6.

A.2.15 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Bei Bruchschäden an der Verglasung wird die Selbstbeteiligung nicht abgezogen, wenn das Glas ohne Austausch fachgerecht in einer von uns benannten Werkstatt repariert wird. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.16 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.16.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Treibstoff, Betriebsmittel über 150 EUR (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten (mit Ausnahme der unter A.2.9.1 genannten Überführungskosten), Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.16.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung

A.2.17.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.17.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.17.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der von Ihnen ausgefüllten Schadenanzeige, die Sie uns in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) übermittelt haben.

A.2.17.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.18 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel den Schaden herbeigeführt oder die Entwendung des Fahrzeugs oder seine Teile und Zubehörteile grob fahrlässig ermöglicht, sind wir berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.19 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.19.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Genehmigte und nicht genehmigte Rennen

A.2.19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.19.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.19.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.19.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.19.6 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.20.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.20.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.20.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.20.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis:

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.20 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert.

Bei sonstigen Reisen besteht der Versicherungsschutz für Sie, Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, (eingetragenen) Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder. Kein Versicherungsschutz besteht für Personengesellschaften und juristische Personen.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Soweit vereinbart, ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger versichert. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dies an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie und die mitversicherten Personen haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Hilfeleistung nach Falschbetankung

A.3.5.4 Ist das Fahrzeug falsch betankt worden, sorgen wir – zusätzlich zu dem möglichen Abschleppen nach A.3.5.2 – für das Abpumpen des falschen Treibstoffes und die Reinigung der betroffenen Bauteile. Die hierfür entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einem Betrag von höchstens 350 EUR. Folgeschäden durch das Falschbetanken (z.B. Schäden am Motor, der Kraftstoffeinspritzanlage, den Treibstoffleitungen oder den Filtern) und der Treibstoffverlust sind nicht versichert.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden und eine Falschbetankung zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist oder es gestohlen wurde:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und

- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2. Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport nach A.3.6.6 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs, jedoch höchstens für sieben Tage und insgesamt höchstens bis zu 350 EUR. Im Ausland ist dieser Betrag auf höchstens 500 EUR begrenzt. Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten auch bei einer Entfernung von weniger als 50 km zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

Hilfe bei Werkstattsuche

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugtransport (Pick-up-Service)

A.3.6.6 Wir vermitteln und bezahlen eine Transportmöglichkeit um die berechtigten Insassen zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückzubringen, wenn das Fahrzeug an einem Schadenort in Deutschland – am Schadentag oder darauf folgenden Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und – die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs aufgewandt werden muss, übersteigen.

Bei Inanspruchnahme dieses Service entfallen die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Mietwagen gemäß A.3.6.3

A.3.7 Fahrzeugschlüsselservice ab 50 km Entfernung

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.8 Hilfe bei Krankheit (einschließlich Verletzung), Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Entfernung

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.8.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.8.2 Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus auf, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 EUR.

Rückholung von Kindern

A.3.8.3 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten bei einer Entfernung bis 1.200 km die Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economyklasse sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.8.4 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir

in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Heimtransport von Haustieren

A.3.8.5 Können mitgeführte Haustiere infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers nicht mehr versorgt werden, sorgen wir für den Heimtransport der Tiere und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten.

Reiserückrufservice

A.3.8.6 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Benachrichtigungsservice

A.3.8.7 Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise in eine schwierige Notlage (z.B. Erkrankung, Verhaftung, Diebstahl), übermitteln wir auf Wunsch Nachrichten an Ihnen nahe stehende Personen und übernehmen zusätzlich die dadurch entstehenden Vermittlungskosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.8.8 Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie oder der ständige Nutzer behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.9 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.9.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
– das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
– die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

A.3.9.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

b) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers.

A.3.9.3 Service und Kostenübernahme bei Verlust von Reisedokumenten und Zahlungsmitteln

Ersatz von Reisedokumenten

a) Verlieren Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für diese Reise benötigtes Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

b) Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zur Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 EUR in Anspruch nehmen.

A.3.9.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit, Tod und in Notfällen

Vermittlung ärztlicher Betreuung

a) Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

b) Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

Im Todesfall:

c) Im Falle des Todes einer versicherten Person sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung.

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

d) Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR.

Weitere Hilfeleistung

e) Geraten Sie oder eine mitversicherte Person in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR. Wir erstatten keine Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechtererfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht

- bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

Genehmigte und nicht genehmigte Rennen

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.3.10.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.12.3 Haben Sie oder eine mitversicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen aus diesem Vertrag weitere Ansprüche gegenüber Dritten, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf eine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung.

A.3.12.4 Bestehen auf uns übergegangene Ansprüche gegenüber Dritten, unterstützen Sie uns bei der Geltendmachung und händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – Wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Familienversicherung

Die Familienversicherung kann für privat genutzte Pkw, Campingfahrzeuge und Lieferwagen zur Eigenverwendung abgeschlossen werden.

Mit den im Versicherungsschein genannten Summen sind mit der Kraftfahrtunfall-Familienversicherung die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Sie und mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Ihre Kinder und sonstigen Familienangehörigen) sind auch als Fahrer oder Insassen eines anderen Pkw, Campingfahrzeugs, Lieferwagen oder vorübergehend angemieteten oder geliehenen Pkw, Campingfahrzeugs oder Lkw bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse versichert. Dies gilt auch für Ihre in der Ausbildung befindlichen Kinder (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), die außerhalb Ihres Haushaltes leben.

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm 70 %

Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %

Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %

Hand 55 %
Daumen 20 %
Zeigefinger 10 %
anderer Finger 5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
Bein bis unterhalb des Knies 50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
Fuß 40 %
große Zehe 5 %
andere Zehe 2 %
Auge 50 %
Gehör auf einem Ohr 30 %
Geruchssinn 10 %
Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Todesfall

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für drei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet. Ab dem 4. Tag des Krankenhausaufenthaltes zahlen wir das Krankenhaustagegeld in doppelter Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7.3 Abweichend von Ziffer A.4.7.1 und A.4.7.2 zahlen wir bei ambulanten Operationen an Stelle von vollstationären Krankenhausaufhalten einmalig je Unfallereignis einen Betrag in Höhe von 150 EUR.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Dieses Recht muss von uns, zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1, ausgeübt werden. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.4.9.7. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.8 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

Abtretung

A.4.9.9 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht wurden, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kfz-Unfallversicherung fällt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das Unfallereignis durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall ausgelöst worden ist. Die gesundheitlichen Folgen des Herzinfarkts oder Schlaganfalls sind jedoch nicht versichert.

Genehmigte und nichtgenehmigte Rennen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Embargos

A.4.10.10 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis

Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.5.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.5.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5.000.000 EUR für das einzelne Schadenereignis. Die Höchstleistung für ein Versicherungsjahr ist auf 10.000.000 EUR begrenzt.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Substraten aus Biogasanlagen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Genehmigte Rennen

A.5.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis

Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Vertragliche Ansprüche

A.5.5.6 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Embargos

A.5.5.7 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Schäden durch Kernenergie

A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.6 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.6.1 Was ist versichert?

Versichert sind, sofern die Fahrer-Schutzversicherung vereinbart ist, Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass dieser durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.6.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutzversicherung ist der berechtigte Fahrer versichert.

Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.6.3 Versicherte Fahrzeuge

Die Fahrerschutzversicherung können Sie nur gemeinsam mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw oder privat genutzte Campingfahrzeuge abschließen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutzversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.5 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.6.5.1 Die Fahrerschutzversicherung ersetzt den unfallbedingten Personenschaden.

Der Umfang der Leistung richtet sich danach, was der Fahrer bzw. dessen Hinterbliebene berechtigterweise mit Ausnahme von Schmerzensgeld und Anwaltskosten nach deutschem Recht fordern könnten, wenn ein Dritter allein für den Unfall haften würde. Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen z. B.

- Verdienstaustausch,
- behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z. B. von Haus, Wohnung und Fahrzeug),
- Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente).

Rechtsanwaltskosten, Prozesskosten

A.6.5.2 Kosten eines durch Sie beauftragten Rechtsanwalts oder für die Beschreitung des Rechtsweges übernehmen wir nicht.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.6.5.3 Die Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Kfz-Haftpflichtversicherungssumme (max. 15 Mio. EUR). Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Fälligkeit, Abtretung, Verpfändung, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.6.5.4 Wir sind verpflichtet, nach Ihrem Leistungsantrag innerhalb eines Monats nach Vorlage der zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.6.5.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.6.5.6 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit der Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen. Zum Lenken gehört beispielsweise nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Nicht genehmigte Fahrten

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei einer Fahrt, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt wird, eintritt.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt oder herbeizuführen versucht. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Straftat

A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Fahrerlaubnis

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Sicherheitsgurt

A.6.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahme.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.6.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Konsums von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder von anderen berauschenden, das Bewusstsein, das Reaktionsvermögen oder die Wahrnehmung beeinträchtigenden Mitteln zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage war.

Psychische Reaktionen

A.6.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A. 6.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Genehmigte und nicht genehmigte Rennen

A.6.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.6.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.6.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.6.6.13 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der EU oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.6.6.14 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Ansprüche Dritter

A. 6.6.15 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.6.7 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Dies gilt auch für auf den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis:

Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht vorleisten und erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

Die Vorleistungspflicht erstreckt sich nicht auf etwaige Leistungen, die kraft Gesetzes auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Institutionen übergegangen sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 und C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, der Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung sowie beim Autoschutzbrief und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.4.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlungsperiode

Zahlungsperioden

C.1.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Der Beitrag hierfür ist im Voraus zu entrichten. Sie können den Beitrag auch im Rahmen einer monatlichen Zahlungsperiode zahlen. In diesem Fall gilt jedoch die vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart. Wir geben die Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

C.1.2 Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen führen, kann als Zahlungsperiode (siehe C.1.1) nur ein Jahr vereinbart werden. Sie können den Beitrag auch im Rahmen einer monatlichen Zahlungsperiode zahlen. In diesem Fall gilt jedoch die jährliche Zahlungsperiode als vereinbart.

Monatliche Zahlung

C.1.3.1 Eine monatliche Zahlung ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl. C.3) von Ihrem Konto eines inländischen Geldinstituts abzubuchen.

C.1.3.2 Geraten Sie einmalig mit einer monatlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die vierteljährliche Zahlungsperiode (bei Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode) von Ihnen zu verlangen. Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der vierteljährlichen Zahlungsperiode (bei Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode) erfolgen soll.

Mindestbeitrag

C.1.4 Der Beitrag für die halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode muss mindestens 15 EUR betragen.

Ausfuhrkennzeichen

C.1.5 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie den Beitrag sofort bei Vertragsschluss bezahlen.

Autoschutzbrief

C.1.6 Soweit Sie im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung den Autoschutzbrief vereinbart haben, wird der Beitrag für den Autoschutzbrief unter der Kfz-Haftpflichtversicherung gesondert ausgewiesen.

C.2 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

Kurztarif

C.2.1 Wird bei Abschluss des Vertrages von vornherein eine Vertragsdauer von weniger als zwölf Monaten vereinbart, berechnen wir, wenn nicht etwas anders bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

Bis zu 1 Monat 15 %
Bis zu 2 Monaten 25 %
Bis zu 3 Monaten 30 %
Bis zu 4 Monaten 40 %
Bis zu 5 Monaten 50 %
Bis zu 6 Monaten 60 %
Bis zu 7 Monaten 70 %
Bis zu 8 Monaten 75 %
Bis zu 9 Monaten 80 %
Bis zu 10 Monaten 90 %
Über 10 Monaten 100 % des Jahresbeitrags.

Unterjähriger Vertragsbeginn

C.2.2 Die Berechnung nach C.2.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes.

Saisonkennzeichen

C.2.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

C.2.4 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

C.2.5 Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.2.1.

Kurzfristige Kaskoversicherung

C.2.6 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Vollkaskoversicherung in den Vertrag ein, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgelegt.

Mindestbeitrag

C.2.7 Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 64 EUR.

C.3 Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Unser Anspruch auf den ersten oder einmaligen Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes, frühestens jedoch mit Zugang des Versicherungsscheins. Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins (Widerrufsfrist) oder – sofern ein fester Zahlungstermin vereinbart ist – zu diesem im Versicherungsschein genannten Termin erfolgt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt von Ihrem Konto abgebucht werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Entsprechendes gilt, wenn der erste oder einmalige Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll und dieser aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden kann oder wenn einer berechtigten Einziehung widersprochen wird.

C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt bei einem Zeitraum vom Beginn des Vertrags bis zu unserem Rücktritt

von bis zu einem Monat 15 %
von bis zu zwei Monaten 25 %
von bis zu drei Monaten 30 %
über drei Monate 40 %
des Jahresbeitrags.

C.5 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.5.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.5.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

C.7 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs – Anhang 6).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis

Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.19.1, A.3.10.1, A.4.10.2, A.6.6.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis

Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 und A.5.5.5 ausgeschlossen.

In der, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung sind gemäß A.2.19.2, A.3.10.2, A.4.10.3 und A.6.6.5 genehmigte und nicht genehmigte Rennen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Gurtpflicht

D.3.1 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.4.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1, D.2 und D.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 sind wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.4.2 Abweichend von D.4.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.4.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Kfz-Haftpflicht-, Kasko und Kfz-Unfallversicherung, Autoschutzbrief, Fahrerschutzversicherung

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannen-Notrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kraftfahrtversicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht vollständig und wahrheitsgemäß in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) beantworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Kfz-Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.2.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.3.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.3.2 Nur für Verträge, für die ein Schadenfreiheitssystem vereinbart ist, gilt: Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 100 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.3.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Kostenbescheide von Behörden), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.3.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.4.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Sie sind verpflichtet uns Ihre Schadenanzeige vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und uns in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu übermitteln.

Einholen unserer Weisung

E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.5 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.5.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.6 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.6.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.6.2 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.6.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden. Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität E.6.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.7.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.7.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen.

Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.7.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Hierzu gehört insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.7.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Verbindung mit unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.8.6 Verletzen Sie vorsätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Anzeigepflicht nach E.3.1 oder E.3.3 oder Ihre Pflicht nach E.3.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Kfz-Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.2.2 oder Ihre Pflichten nach E.2.5 oder E.2.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen
G. 1.3 Keine Regelung

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeug-, eine Kfz-Unfall-, eine Fahrer-Schutzversicherung oder ein Schutzbrief bestand, erlöschen diese Versicherungen zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zudem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

In der Kaskoversicherung können Sie anstelle einer Kündigung verlangen, dass der Vertrag mit einer anderen tarifgemäßen Deckungsform weitergeführt wird.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems oder der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unser Schadenfreiheitsrabatt-System oder unsere Tarifstruktur nach J.2, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.20 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen.

Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Kfz-Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief-, Kfz-Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, die Kfz-Umweltschaden- oder Fahrerschutzversicherung gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung, den Autoschutzbrief, die Fahrerschutzversicherung sowie den Rabattschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes. Kündigung des Vertrags G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger und Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Die Ruheversicherung umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand
- die personenbezogenen Leistungen des Autoschutzbriefes
- und die Kfz-Umweltschadenversicherung.

Beitragspflichtige Ruheversicherung

H.1.5 Besteht für Ihr Fahrzeug keine Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, so kann eine beitragspflichtige Ruheversicherung im Rahmen dieser Bestimmungen abgeschlossen werden. Mit Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist gleichzeitig eine beitragsfreie Kfz-Umweltschadenversicherung vereinbart.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D. 4 – ohne Beschränkung in der Kfz-Haftpflichtversicherung – leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.8 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung endet 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrages aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.6.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung sowie aus einem ggfs. abgeschlossenen Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind insbesondere Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, einer Sicherheitsprüfung oder der Zulassung, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette dürfen mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs ohne Beschränkung auf Zulassungsbezirke durchgeführt werden.

I Schadenfreiheitsrabatt-System – entfällt

J Beitragsänderungen aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Beitragsänderung

J.1.1 Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Überprüfung der Beiträge

J.1.1.1 Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr zu überprüfen, ob die Beiträge der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge angepasst werden müssen. Hintergrund dieser Überprüfung ist es, eine sachgerechte Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Regelungen der Überprüfung

J.1.1.2 Folgende Grundsätze gelten bei der Überprüfung der Beiträge:

- Wir werden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik einhalten.
- Wir sind berechtigt, Veränderungen, die seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetreten sind und Veränderungen, die bis zur nächsten Überprüfung der zu erwartenden Schaden- und Kostenentwicklung eintreten werden, zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge bleiben unverändert.
- Wir sind berechtigt, auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typen- und Regionalstatistiken zu berücksichtigen.

Beitragserhöhung / Beitragsermäßigung

J.1.1.3 Verändern sich durch die Überprüfung die Beiträge, sind wir im Falle der Erhöhung berechtigt, im Falle der Reduzierung verpflichtet, die Beiträge für bestehende Verträge um die Differenz anzupassen.

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes fließen Beitragsänderungen aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes nicht mit ein. Es handelt sich dabei um Änderungen zum Schadenfreiheitsrabatt gemäß I.3, der Regionalklasse gemäß K.3, der individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung, wie sie im Versicherungsschein ausgewiesen sind, sowie der Tarifgruppen gemäß Anhang 5.

Vergleich der Beiträge mit dem aktuellen Verkaufstarif

J.1.1.4 Wir können bei der Anpassung der bestehenden Verträge nur die Beiträge verlangen, die für neu abgeschlossene Verträge gelten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Vergleichbarkeit der Neuverträge und Bestandsverträge gegeben ist, z. B. das Vorliegen gleicher Beitragsbemessungsmerkmale, die gleichen Angaben zu Beitragsberechnungsmerkmalen und den gleichen Versicherungsschutz.

Wirksamkeit der Beitragsänderung

J.1.1.5 Die Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

J.1.2 Beitragsänderung in der Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherung und beim Autoschutzbrief

Wir sind berechtigt, mindestens einmal im Kalenderjahr zu überprüfen, ob die Beiträge der bestehenden Kasko-, Kfz-Unfall-, Umweltschaden- und Fahrerschutzversicherungsverträge und beim Autoschutzbrief angepasst werden müssen. J.1.1 gilt entsprechend.

J.2 Änderung der Tarifstruktur

Ändern, ersetzen oder hinzufügen von Regelungen

J.2.1 Wir sind berechtigt, bei bestehenden Versicherungsverträgen die Bestimmungen zur Beitragsberechnung, zum Schadenfreiheitsrabatt-System, zur Beitragsberechnung nach Regionen und zu weiteren Tarifierungsmerkmalen zu ändern, zu ersetzen oder neue hinzuzufügen, wenn dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der

Versicherungstechnik entspricht, ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und die Regelungen für Art und Größe des Versicherungsrisikos bestimmend sind.

Wirksamkeit der Änderungen

J.2.2 Die geänderten Bestimmungen und die damit verbundenen Beitragsänderungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

J.3 Kündigungsrecht

Beitragserhöhung

J.3.1 Führt eine Änderung nach J.1 zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Änderung der Tarifstruktur

J.3.2 Haben wir Ihren Vertrag aufgrund einer Änderung der Tarifstruktur nach J.2 angepasst, so haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.4 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J. 5 Jährliche Fahrleistung

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Jahresfahrleistung Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Fahrleistungsklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet worden ist. Die Zuordnung zu einer Fahrleistungsklasse gilt, solange jeweils innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse nicht überschritten, oder jeweils nach Ablauf von 12 Monaten die Untergrenze dieser Fahrleistungsklasse nicht unterschritten wird.

Maßgeblich für die Zuordnung in eine Fahrleistungsklasse sind Ihre Angaben zur Jahresfahrleistung. Unterbleiben die Angaben zur Jahresfahrleistung oder werden von uns angeforderte Erklärungen und Nachweise zur jährlichen Fahrleistung nicht erbracht, richtet sich der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der höchsten Fahrleistungsklasse.

Ändert sich die Jahresfahrleistung, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Fahrleistungsklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird ab dem Tag der geänderten Jahresfahrleistung wirksam. Lag der Zeitpunkt der geänderten Jahresfahrleistung im vorherigen Versicherungsjahr, gilt abweichend von Satz 2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Führt eine Änderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeug- und Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung entsprechend.

J.6 Änderung des Lebensalters

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag entsprechend den für Ihren Vertrag vereinbarten Faktoren für das Lebensalter (Geburtsjahr) des jüngsten und/oder ältesten Fahrers zu ändern.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums bzw. ab Wirksamwerden der ersten Beitragsfälligkeit im folgenden Kalenderjahr wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 oder G.2.9 kein Kündigungsrecht.

J. 7 Änderung des Fahrzeugalters

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag entsprechend den für Ihren Vertrag vereinbarten Faktoren für das Fahrzeugalter (Baujahr) zu ändern.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums bzw. ab Wirksamwerden der ersten Beitragsfälligkeit im folgenden Kalenderjahr wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 oder G.2.9 kein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

- entfällt

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung, das im Versicherungsschein entweder zum versicherten Fahrzeug oder den individuellen Merkmalen oder in diesen Bedingungen im Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ aufgeführt ist, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Für die Fahrleistung ist der Tag der Meldung maßgebend.

K.2.3 Wird eine Erweiterung des Fahrerkreises im gleichen Kalenderjahr zurückgenommen, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab Wohnsitzwechsel nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines in K.2.1 aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht,

– wenn ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Angestellter für Kfz-Hol- und -Bringservice in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.

Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

– wenn das Fahrzeug gelegentlich von anderen als den angegebenen Personen gefahren wird und diese mindestens 23 Jahre alt sind.

– wenn bei gewerblich genutzten Fahrzeugen im Urlaubs oder Krankheitsfall ein Ersatzfahrer das Fahrzeug fährt.

K.4.1.2 Bei den Angaben zur durchschnittlichen Fahrleistung gilt eine Abweichung von mehr als 20 Prozent, mindestens aber 3000 km, als Änderung im Sinne dieser Bestimmung.

K.4.1.3 Die Zuordnung zu den Berufsgruppen B, D und F erfolgt grundsätzlich erst mit Wirkung von dem Tage, an dem Sie uns die Voraussetzungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen. Beantragen Sie schon bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Berufsgruppen B, D oder F, so nehmen wir die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn vor, wenn Sie uns die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Vertragsschluss unverzüglich einreichen.

Für die Zuordnung zur Berufsgruppe A reicht eine Selbstauskunft von Ihnen aus.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung schuldhaft falsche Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EUR zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht unverzüglich nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

– wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen und

– Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

– dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

– dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Hinweis:

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch erst das Sachverständigenverfahren nach A.2.20 nutzen.

Wenn wir Sie verklagen

L.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

– dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.

– dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Bedingungsänderung

In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

M.1 Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

M.2 Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: entfällt

Anhang 2: entfällt

Anhang 3: entfällt

Anhang 4: entfällt

Anhang 5: entfällt

Anhang 6:

Art oder Verwendung von Fahrzeugen

(in alphabetischer Reihenfolge)

• Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

• Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- motorisierte Krankenfahrstühle

• Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

• Klassische Fahrzeuge

Klassische Fahrzeuge sind Fahrzeuge in Liebhabernutzung, d.h. sofern nichts anderes vereinbart ist, unterliegen klassische Fahrzeuge einer Freizeitznutzung, d.h. keiner Alltags- oder gewerblichen Nutzung, dies gilt auch bei Firmenzulassung, sowie einer jährlichen Fahrleistungsobergrenze; sie sind in einem guten und gepflegten Zustand und weitgehend original; es ist in der Regel Alltags-PKW vorhanden; insbesondere Traktoren, Lkw, Kraftomnibusse, Lieferwagen, Wohnmobile werden nicht gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt; der Abstellort nach Gebrauch und regelmäßig nachts ist in einem verschlossenen Gebäude oder auf einem umfriedeten und zugleich überdachten Platz (Carpport); das Fahrzeug wird überwiegend im Familienkreis gefahren und alle Fahrzeugführer sind seit mindestens 4 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, die sie zum Führen des jeweiligen Fahrzeugs berechtigt.

• Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

• Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

• Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

• Nicht unter 4.1 oder 4.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

• **Krafträder**

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

• **Landwirtschaftliche Zugmaschinen**

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

• **Leasingfahrzeuge**

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

• **Leichtkrafträder**

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

• **Lieferwagen**

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

• **Lkw**

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

• **Mietwagen**

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

• **Pkw**

Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

• **Quads**

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer maximalen Leermasse von 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und einer maximalen Motornennleistung von 15 kW.

• **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Radlader, Bagger, Greifer, Mobilkran sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

• **Selbstfahrervermietfahrzeuge**

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

• **Stapler**

Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

• **Taxen**

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

• **Trikes**

Trikes sind dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

• **Umzugsverkehr**

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

• **Wechselaufbauten**

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

• **Werkverkehr**

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

• **Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen - Stand September 2011

§ 1 Versicherte Sachen

I. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf

1 das im Versicherungsschein bezeichnete Nutzfahrzeug (Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger / Auflieger, Arbeitsmaschine);

2 die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container,

3 die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur werkseitigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt III;

4 die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d.h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;

5 Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeuges, Wechselaufbaues oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1).

II. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen erleiden, sind versichert

1 Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;

2 Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.

III. Nicht versichert sind

1 Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen;

2 Ersatzteile und Zubehör, das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;

3 Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

§ 2 Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

1 Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.

2 Der Abschnitt A.2 (Kaskoversicherung) und die Abschnitte B bis M (Allgemeine Bestimmungen) der AKB gelten entsprechend*), soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

*) Es gelten die AKB, die bei Abschluss dieser Zusatzversicherung der jeweiligen Vollkasko für das versicherte Nutzfahrzeug bzw. den versicherten Wechselaufbau oder Container zugrunde liegen.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

I. Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

1 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;

2 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,

3 die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;

4 für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein ritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

II. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für

1 Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;

2 Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen

a) auf Wasserbaustellen;

b) im Bereich von Gewässern;

c) auf schwimmenden Fahrzeugen;

d) bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

III. Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt A.2.19 und Abschnitt D AKB wird besonders hingewiesen.

§ 4 Ersatzleistung

1 Für den Umfang der Entschädigung gilt Abschnitt A.2.6 und A.2.8 AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.

2 Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z. B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.

3 Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschaden die vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 5 Risikoveränderungen

1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Risikoänderungen gemäß § 1 I (5) innerhalb eines Monats ab Gefahreneintritt zum Zwecke der Beitragsanpassung anzuzeigen.

2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige der Risikoänderung oder sind die Angaben des Versicherungsnehmers unrichtig, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen oder eine für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie zu verlangen.

§ 6 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

1 Wird die Vollkasko vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt oder in eine Teilkasko umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2 Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkasko gekündigt werden.

3 Die Regelungen gemäß Abschnitt G der AKB gelten entsprechend.

Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) - Stand September 2011

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.

2. Mitversichert im Sinne von Abschnitt A.1.2 der AKB sind auch Personen,

- a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
- b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.

3. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkung von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen,
- b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
- c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z. B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dgl.) entstanden sind. Bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.
- d) Haftpflichtansprüche aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art. (Dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden.)

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Arbeitnehmern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

4. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben

- a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend,
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

Zusatzbedingungen zu der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für den Einschluss von Schäden an Erdleitungen und elektrischen Frei- und Oberleitungen - Stand September 2011

Abweichend von Ziffer 3. d) der „Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)“ sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziffer 3. c) der „Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)“ schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Risikobeschreibung

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 20 %, mindestens 200 EUR, höchstens 5.000 EUR, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Die Höchstleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 200.000 EUR je Schadenereignis; das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Zusatzbedingungen zu der Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) für den Einschluss von Beschädigungen beim Be- und Entladen - Stand September 2011

Abweichend von Ziffer 3. c) der „Sonderbedingung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)“ gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen eingeschlossen.

Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden an dem zu be- oder entladenden Land- oder Wasserfahrzeugen hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst zu tragen. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der Ladung selbst sind nicht mitversichert.

Besondere Bedingungen für den Autoschutzbrief von Nutzfahrzeugen - Stand September 2012

A Vertragsgrundlagen

A.1 Soweit in diesen Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Schutzbriefversicherung von Nutzfahrzeugen die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), die dem Vertrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeugs zugrunde liegen.

A.2 Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bedingung gelten

- a) Lieferwagen im Werkverkehr,
- b) Lkw im Werkverkehr bis 149 kW oder
- c) Zugmaschinen im Werkverkehr

(Begriffsbestimmungen siehe Anhang 6 der AKB), jeweils unter Einschluss eines mitgeführten Anhängers, dessen zulässige Gesamtmasse 3 t nicht überschreitet. Anhänger und Auflieger über 3 t bis zu 6 t Gesamtmasse können unter einem eigenen Vertrag versichert werden, wenn sie nicht mehr als eine Achse haben. Achsen, deren Abstand weniger als einen Meter beträgt (z.B. Doppelachse), gelten als eine Achse. Für diese Anhänger gilt Abschnitt B dieser Sonderbedingungen sinngemäß.

B Schutzbriefleistungen

B.1 Als Wohnsitz im Sinne der Bedingungen gilt der Sitz Ihrer Betriebsstätte, an der das versicherte Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat.

B.2 Abweichend von Abschnitt A.3.5.1 der AKB ist der Höchstbetrag für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft begrenzt auf

- a) 250 EUR für Lkw und Zugmaschinen,
- b) 150 EUR für Lieferwagen und Anhänger / Auflieger über 3 t bis zu 6 t Gesamtmasse.

B.3 Abweichend von Abschnitt A.3.5.2 der AKB beträgt bei Lkw und Zugmaschinen die Höchstentschädigung für Abschleppkosten 500 EUR.

B.4 Abweichend von Abschnitt A.3.5.3 der AKB beträgt die Höchstentschädigung für Bergungskosten 1.500 EUR.

B.5 Abweichend von Abschnitt A.3.6.3 der AKB übernehmen wir bei Lkw und Zugmaschinen die Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges in einer zum Schadenort nächstgelegenen Fachwerkstatt, längstens jedoch für 3 Tage und höchstens bis insgesamt 500 EUR

B.6 Abweichend von Abschnitt A.3.9.1 b) der AKB erbringen wir bei Lkw und Zugmaschinen Versicherungsschutz im Ausland gemäß Satz 1 nur, wenn der Schadenort innerhalb eines Umkreises von 500 km vom Wohnsitz liegt. Die Leistungen im Inland nach Abschnitt A.3.6.6 werden nicht erbracht.

B.7 Abweichend von den Abschnitten A.3.6.5 und A.3.9.2 a) der AKB tragen wir bei Lkw und Zugmaschinen die Kosten für die Unterstellung des Fahrzeuges höchstens für 5 Tage.

B.8 Die Leistungen nach den Abschnitten A.3.8.1 bis A.3.8.3, A.3.8.5 bis A.3.8.7, A.3.9.3 und A.3.9.4 AKB erbringen wir nicht.

C Pflichten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt E.5 AKB ist es Voraussetzung für die Kostenübernahme gemäß Abschnitt B.2 bis B.6, dass die Pannen- / Unfallhilfe, das Selbstfahrervermietfahrzeug bzw. der Fahrzeugrücktransport nach telefonischer Rücksprache über die uns vermittelt wurden.

D Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Ergänzend zu Abschnitt A.3.10 AKB erstreckt sich der Versicherungsschutz für das Bergen der Ladung des Fahrzeugs nicht auf lebende Tiere, leicht verderbliche Ware, Treibstoff und Heizöl sowie gefährliche Güter, deren Transport gemäß § 35 (3) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt eine Fahrwegbestimmung erfordern.

Sonderbedingung für den Transport gefährlicher Güter - Stand September 2012

Werden gefährliche Güter transportiert, die eine Fahrwegbestimmung gemäß § 35 (3) GGVEB erfordern und entstehen Schäden beim Gebrauch des Fahrzeugs durch die Ladung des Fahrzeugs, ist für diese Schäden die Versicherungssumme auf 26 Mio. EUR Pauschaldeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Personenschäden maximal 15 Mio. EUR je geschädigte Person, begrenzt.

Diese Einschränkung gilt auch auf Autobahnen und Strecken, die aufgrund einer Allgemeinverfügung bestimmt wurden, sowie auf nicht öffentlichem Gelände.